



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen  
Bundesausschusses (G-BA) über eine Änderung der Schutzimpfungs-  
Richtlinie (SI-RL) und Neufassung der Anlagen: Anpassung an das TSVG, GSAV  
und Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2019

Berlin, 01.10.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10. September 2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und Neufassung der Anlagen: Anpassung an das TSVG, GSAV und Umsetzung STIKO-Empfehlungen aufgefordert.

Mit dem der Bundesärztekammer vorliegenden Beschlussentwurf werden Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) vorgenommen, die zum einen der Umsetzung des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) vom 6. Mai 2019 als auch des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vom 9. August 2019 dienen. Diese Anpassungen wurden ebenfalls zum Anlass redaktioneller Überarbeitungen einschließlich der durchgängigen Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache genommen. Zum anderen berücksichtigt der Beschlussentwurf die Veröffentlichung der aktuellen STIKO-Empfehlungen im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 dieses Jahres.

In diesem Beschlussentwurf wird zudem der Beschluss des G-BA zur „Umsetzung der STIKO- Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassungen“ vom 17. November 2017 integriert und erneut beschlossen, soweit die Änderungen nicht schon nach Maßgabe des Änderungsbeschlusses vom 5. April 2018 in Kraft getreten sind. Der Beschluss vom 17. November 2017 wurde mit Schreiben des BMG vom 9. März 2018 teilweise beanstandet mit der Folge, dass die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 in Teilen nicht in Kraft treten konnte. Die der Beanstandung zugrundeliegende Auffassung zur Kostenträgerschaft für Schutzimpfung aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos wurde zwischenzeitlich durch eine im Rahmen des TSVG erfolgte Änderung des SGB V geklärt. Der über die Beanstandung geführte Rechtsstreit hat sich durch die geänderte Rechtslage erledigt, so dass die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 mit dem vorliegenden Beschluss ebenfalls erfolgt.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer stimmt der vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zu.